

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 25. August 1841



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 25. August 1841 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reißer

" Maätsrath Haydinger

" " " Freyinger

" " " Maurer

" " " Buberl

" Sekretar Bleyer

Herr Rath Haydinger referirt.

5692. Florian Wiesinger um Zeugniß über seinen Gewerbsbetrieb u. sein Verhalten hier. Dem Bittsteller wird bestätigt, daß selber Besitzer des Hauses N. 43 im Wieserfelde u. Bäckergerwerbes gewesen, letzteres betrieben, u. gegen ihn während seines Hierseins nichts Gesetzwidriges vorgekommen sei.

5720. Protokoll mit Johann Gehbrand pto ortsobrigkeitlicher Bestätigung des Armuthszeugnisses. Mit dem gefertigten Zeugniß erledigt.

5691. Protokoll mit Thomas Scherr wegen Zahlung einer Aerarialschuld seines Sohnes, des entlassenen Grenzüjägers Karl Scherr pr 19 fl 39 1/4 xr CMz.
Da Karl Scherr die schuldigen 19 fl 39 1/4 xr CMz nicht zahlen kann, das Zeugniß seiner Armuth mit der geistlichen Vogtei auszustellen, u. an die k.k. Caälbezirksverwaltung, Wels einzusenden.

Herr Rath Freyinger referirt.

5782. Anna Haslinger erklärt sich zum Victualienhandel u. zur Erwerbsteuer jährlicher 3 fl CMz. Zur Wissenschaft, ist mit 3 fl CMz zur Erwerbsteuer in Vorschlag zu bringen u. ein Certificat auf Ansuchen auszustellen.

4901. Kreisamtscurrrende dto. 16. v.M. Z. 7442 wegen Erstattung eines Gutachtens über das Rasiren der Gefangenen.

Bericht dahin zu erstatten, daß den Gefangenen selbst von Zeit zu Zeit der Bart durch den Landgerichtsdieners im Beisein seines Gehülfen mittelst einer abgestumpften Scherre abgenommen worden sei, u. dem Ermeßen der höhern Behörden vorbehalten bleiben müße, welche anderweite Vorsichten durch allfällige besondere Vorrichtungen bei Rasirmessern etwa in dieser Beziehung eintreten dürften.

4814. Kreisamts-Currende dto. 30. Juni d.J. Z. 6477 wegen Erstattung eines Gutachtens über die Widmung der Überschüße aus Vermögensstrafen bezüglich des §. 55 des Strafgesetzes über Gefälsübertretungen.

Mittelst Bericht das Gutachten dahin zu erstatten, daß diese Überschüße zum Unterrichte während der Strafdauer u. theilweise Behufs der Unterstützung der Sträflinge nach ihrer Entlassung als Zufluße des betreffenden Armenfonds verwendet werden dürften, damit dieselben nicht im ersten Augenblicke ihrer Freyheit dem Mangel bloßgestellt seien, u. so ihre Beßerung bezweckt werde.

5585. Protokoll mit dem Polierer Johann Knell wegen seinem Arbeiten in mehreren Werkstätten.
Referent beantragt folgende Erledigung:

Das Protokoll zu hinterlegen, das sub Z. 5016 P. inliegende Gesuch des Poliererhandwerks mit folgendem Bescheid zu erledigen: Da dem Johann Knell das angesuchte Poliererbefugniß von hoher Regierung im Recurswege verliehen wurde, u. nach den Gesetzen nicht gestattet ist, daß einfache Gewerbe in zwei verschiedenen Orten zugleich betrieben werden, so kann die Ausübung seines Gewerbes auf 2 Werkstätten nicht gestattet werden.

Dagegen ist Hr. Rath Haydinger u. mit ihm die Hrn. Rätthe Maurer u. Buberl der Meinung, nachdem das Polieren als freye Beschäftigung erklärt sei, u. einem derlei Befugten bevorbelaßen ist, dieselbe im beliebigen Umfange zu betreiben, zumahlen es hierzu keines Feuerrechtes bedürfe, das Poliererhandwerk mit seiner Beschwerde zurückzuweisen, Knell aber verhältnißmäßig mit einer höheren Erwerbsteuer zu belegen, daher dieses Geschäftsstück dem Hrn. Referenten in Erwerbsteuersachen zur weiteren Behandlung nach rechtskräftigem gegenwärtigen Bescheide zuzustellen sei.

Der Hr. Vorstand ist der Meinung des Referenten hiernach Conclusum per majora:

Da das Polieren als eine freye Beschäftigung erklärt, u. einem derlei Befugten gesetzlich bevorgelassen ist, dieselbe im beliebigen Umfange zu betreiben, Knell also, solange er nicht den Standort seines Geschäftsbetriebes außer dieses Commäte wählet, in der Zahl u. Wahl deßelben so minder beschränkt werden kann, als er hiezu keines Feuerrechtes bedarf, u. außerdem eine Ausdehnung seines Geschäftes nach der Natur der Sache nicht nur wohl denkbar, auch nirgends gesetzlich gebothen ist, daß der eine freye Beschäftigung Betreibende in Absicht auf die Erzeugung im Orte seines Geschäftsbetriebes sich auf eine Werkstätte zu beschränken habe, so kann der angezeigte ausgedehntere Betrieb des Polierens von Seite des Johann Knell nur eine Höherung seiner Erwerbsteuer, keineswegs aber einen Verboth nach sich ziehen, u. wird daher das Poliererhandwerk mit seiner dießfälligen Beschwerde zurückgewiesen, deßen daßelbe u. Johann Knell, letzterer in Erledigung seiner sub Z. 5585 P. protokollirten Äußerung mit dem Anhang rathschlägig zu verständigen ist, daß dem beschwerten Theile der Recurs an höhere Behörde bevorbelaßen bleibe. Et videat Hr. Referent zu Erwerbsteuersachen.

Herr Rath Maurer referirt.

5788. Rath Maurer deponirt die Caution für das Pflastermauthgefall für die künftigen 3 Jahre pr 1001 fl 45 xr CMz.

Der Depositencoön zur Empfangnahme u. Ausstellung der Legscheine zuzustellen.

5785. Herr Rath Buberl referirt.

Eleonora Bellet um den Meldschein u. die Entlaßung zu ihrer Verehelichung mit Karl Reiter, Silberarbeiter zu Waydhofen an der Thaya.

Ist der Meldschein für die Bittstellerin auszustellen.

5577. Reggßsdecret dto. 8. v.M. Z. 17093 u. k.ä. Intimation dto. 28 v.M. Z. 8272, daß die Umwandlung des auf dem Hause N. 137 in der Stadt radicirten Landkutschergewerbes in ein verkäufliches nicht bewilliget werde.

Dem Andreas Wagner in Abschrift.

5562. Protokoll mit den Handschuhmachern u. Mathias Haider wegen Gewerbsstörung der Ersteren durch Letzteren.

Da die Verfertigung lederner Beinkleider mit der sogenannten englischen Naht nur den Handschuhmachern zusteht, so hat sich Haider durch Verfertigung derselben der Gewerbsstörung schuldig gemacht, welche ihm mit dem Bedeuten abgestellt wird, daß er bei nächster Betretung mit Geldstrafe belegt würde; die ihm abgenommene Arbeit u. das Leder ist ihm im Einverständniße der

Handschuhmacher erfolgt worden, er hat jedoch diesen Vorrath im Termine von 4 Wochen zu verkaufen.

5735. Protokoll mit Johann Neudorfer über die Beschwerde der hiesigen Linzerbothen wegen Störung ihrer Stellfuhrenbefugnisse.

Da der Johann Neudorfer selbst gesteht, daß er sich an die Unternehmung periodischer Personen-Transporte mittelst Stellfuhren der Linzer Landkutscher Michael Würflinger u. Martin Steinbruckner hierher nach Steyr angeschlossen habe, u. in Enns u. hier ein Pferdewechsel mit seinen Pferden statthabe, derselbe aber hierzu nach Vorschrift des Reglements vom Jahre 1839 für seine Person bei diesem Magistrate als seiner vorgesetzten politischen Behörde die dießfällige Conceßion nicht erwirkt hat, so kann auch seinem dießfälligen Anschluße an diese Unternehmung nicht stattgegeben werden, u. wird ihm derselbe bei sonst eintretenden Strafen u. Zwangsmaaßregeln sogleich untersagt.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär